

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

# Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



U-Bahn, Zug oder Bus: Jobticket hilft sparen

© MEV

Mitarbeiter

## Jobticket: Arbeitgeber übernimmt Fahrtkosten der Mitarbeiter

**Ein Arbeitgeber kann seine Mitarbeiter durch Übernahme der Fahrtkosten unterstützen. Das „Jobticket“ ist dafür eine interessante Möglichkeit.**

Beim Jobticket übernimmt der Arbeitgeber direkt die Kosten eines Massenverkehrsmittels für Fahrten des Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz. Dieser Vorteil aus dem Dienstverhältnis ist beim Arbeitnehmer weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.

### Voraussetzungen des Jobtickets

Dem Arbeitnehmer muss dem Grunde nach das Pendlerpauschale zustehen. Zu beachten ist allerdings, dass der Arbeitnehmer bei Erhalt einer Strecken- oder Netzkarte vom Arbeitgeber kein Pendlerpauschale geltend machen kann. Außerdem muss die Rechnung der Strecken-

karte auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers beinhalten. Der bloße Ersatz der Kosten für Fahrausweise eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist somit nicht begünstigt. Die begünstigte Zurverfügungstellung einer Netzkarte ist nur dann zulässig, wenn die Netzkarte nicht teurer ist als die Streckenkarte oder wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wird. Die Kosten dafür sind beim Arbeitgeber voll absetzbar. Der große Vorteil liegt darin, dass beim Jobticket weder Sozialversicherung noch Lohnsteuer anfällt und beim Arbeitgeber die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) entfallen. Eine weitere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des Arbeitnehmers beim Arbeitsweg ist der Fahrtkostenzuschuss. ►

## Editorial

Wieder einmal bastelt eine Regierung an einem Sparpaket. Wo letztendlich die größten Einschnitte im Budget gemacht werden, wird sich wohl erst zeigen, wenn das gesamte Paket im Parlament beschlossen ist. Bis dahin kann der Widerstand einzelner Interessenvertreter noch einiges ins Wanken bringen.

Da es längst kein Geld mehr zu verteilen gibt, ist es für den Steuerzahler einmal mehr ein Gebot der Stunde, alle Möglichkeiten zum Steuersparen auszunutzen. Sei es nun, dass Absetzposten für Kinderbetreuung Ihre Steuerlast mildern oder dass Sie sich Vorsteuern aus Auslandsrechnungen zurückholen.

Als GmbH-Geschäftsführer brauchen Sie ab dem 60. Geburtstag keinen Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und keinen Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag mehr entrichten. Über das Ausmaß Ihrer Beteiligung können Sie auch Ihre Pflichtversicherung beeinflussen.

In vielen EU-Ländern gibt es Bestrebungen, Abgaben- und Sozialbeiträge vermehrt den Kampf anzusagen. In Österreich hat man zu diesem Zweck die Finanzpolizei aus der Taufe gehoben. Deren Tätigkeit umfasst Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten zum Zwecke der Abgabenerhebung sowie „ordnungspolitische Maßnahmen“. Wir informieren Sie, welche Befugnisse den Finanzbehörden nun zustehen.

Wenn Sie Hilfe benötigen, so denken Sie daran: Wir sind für Sie da!

Ausgabe 1 / 2012

**Wir beraten Sie gerne: Tel. +43 (0) 662 / 62 20 60**



### ► Alternative: Der sozialversicherungsfreie Fahrtkostenzuschuss

Dieser ist mit der Höhe der Kosten des Massenverkehrsmittels beschränkt, die Länge der Fahrtstrecke spielt jedoch keine Rolle. Der Fahrtkostenzuschuss ist von der Sozialversicherung befreit, Lohnsteuer und Lohnnebenkosten fallen aber an. Beim Arbeitgeber sind die Kostenersätze als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

## Rückerstattung von Vorsteuer in der EU

Unionsweit ist ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug für Ausgaben seines Unternehmens berechtigt, wenn er vom leistenden Gegenüber eine Rechnung mit bestimmten Merkmalen erhält. Die nationalen Rechtsordnungen der europäischen Staaten legen dafür allerdings individuelle Voraussetzungen fest. Dies ist vor allem für österreichische Unternehmer von Interesse, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen in anderen EU-Staaten beziehen und von diesen Leistungen im Wege des elektronischen Erstattungsverfahrens den Vorsteuerabzug geltend machen. Ob eine erleichterte Rechnungslegung im betreffenden EU-Mitgliedstaat überhaupt möglich ist und wenn ja, unter welchen Bedingungen, können Sie auf den Webseiten der Europäischen Union erfahren: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm)

## Geschäftsführer ab 60

Arbeitslöhne, die ab dem Folgemonat bezahlt werden, in dem ein Dienstnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, sind nicht in die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) einzubeziehen. Die Altersbefreiung für DB und DZ gilt aber nicht nur für „klassischen Dienstnehmer“, sondern auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer. Wesentlich beteiligt ist, wer am Grund- oder Stammkapital mehr als 25 % der Anteile hält.

# Absetzposten Kinderbetreuung



Steuerlich absetzbar: Kinderbetreuung, Verpflegung und Bastelgeld

**Von der Finanz werden nun auch die Kosten für die Verpflegung in Kinderbetreuungseinrichtungen und das Bastelgeld als Abzugsposten anerkannt. Das Schulgeld für Privatschulen ist jedoch weiterhin nicht abzugsfähig.**

Seit 2009 können Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum 10. Geburtstag (bei behinderten Kindern bis zum 16. Geburtstag) als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Dabei ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen, sodass die absetzbaren Kosten die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (je nach Einkommenshöhe 36,5 %, 43,21 % oder 50 %) vermindern. Die absetzbaren Kosten sind allerdings pro Jahr und Kind mit € 2.300 begrenzt.

### Private oder öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen

Unter Betreuungskosten werden nur die tatsächlich bezahlten Kosten verstanden, Zuschüsse des Arbeitgebers sind davon abzuziehen. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen. Abzugsfähig sind zunächst die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung.

Von der Finanz werden nun aber auch die Kosten für die Verpflegung und das Bastelgeld als Abzugsposten anerkannt. Das Schulgeld für Privatschulen ist jedoch ebenso wenig berücksichtigungsfähig wie die Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung. Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Das Schulgeld ist steuerlich nicht absetzbar. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (etwa Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Bei einer Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (also auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

**Tipp:** Unter bestimmten Umständen können die neuerdings absetzbaren Aufwendungen für Bastelgeld, Verpflegung und Ferienbetreuung auch noch für Vorjahre, also nachträglich geltend gemacht werden. Sie können unter Umständen bereits ergangene Einkommensteuerbescheide insofern noch ändern lassen.

# Auslandsmontage 2012



© MEV

Anlagenbau im Ausland neu geregelt

**Nachdem 2011 nur eine Übergangsregelung gegolten hat, wurde das Montageprivileg für Arbeitnehmer im Anlagenbau ab 1.1.2012 endgültig neu geregelt.**

Um künftig das Montageprivileg nützen zu können, muss der ausländische Einsatzort mindestens 400 km Luftlinie vom österreichischen Staatsgebiet entfernt sein und die Arbeit darf nicht in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgen, wobei Baustellen nicht zu den Betriebsstätten zählen. Die Auslandstätigkeit darf nicht auf Dauer angelegt sein, muss aber für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat ausgeübt werden. Die Arbeit muss entweder unter erschwerten Bedingungen (vergleichbar mit den Anforderungen für die Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulage) oder in einem Land erfolgen, in dem erschwer-

te Bedingungen vorherrschen (Klima, Infrastruktur, Reisewarnung wegen Kriegs- oder Terrorgefahr etc.).

## 60 % des Einkommens steuerbefreit

Solange ein Mitarbeiter auf Auslandsmontage ist, sind 60 % seines laufenden Einkommens steuerbefreit. Die steuerfreien Einkünfte fließen nicht in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag, den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer ein. Damit sind diese Abgaben nur von den restlichen 40 % des monatlichen Entgelts zu berechnen. Allerdings ist der Vorteil limitiert: Der steuerfreie Betrag darf die ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten (2012: € 4.230 pro Monat).

Die Steuerfreiheit geht verloren, wenn der Arbeitgeber mehr als eine Familienheimfahrt pro Monat übernimmt oder dem Arbeitnehmer die Schmutz-, Erschweris- oder Gefahrenzulage steuerfrei ausbezahlt wird. Wenn der Arbeitnehmer die entsprechenden Reisekosten, Aufwendungen für Familienheimfahrten oder doppelten Haushaltskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten absetzt, verliert er ebenfalls die Steuerfreiheit nach dem neuen Montageprivileg.

Für bisher begünstigte Auslandstätigkeiten, die nicht unter das neue Montageprivileg fallen, weil sie weniger als 400 km von Österreich entfernt ausgeübt werden, gilt die bisherige Übergangsregelung noch für 2012 weiter. Es sind dafür aber nur mehr 33 % des laufenden monatlichen Entgelts für Auslandsmontagen steuerfrei.

## KEST-Befreiungserklärung bei GmbHs

Sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich wird bei Zinseinkünften im Inland die Steuer durch Steuerabzug in Form der Kapitalertragsteuer (KESt) eingehoben. Bei natürlichen Personen hat dies Endbesteuerungswirkung. Es muss also für Zinseinkünfte keine Einkommensteuer mehr entrichtet werden. Bei juristischen Personen – z.B. einer GmbH oder AG – wirkt die KESt dagegen wie eine Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer (KöSt), was bei hohen Zinseinkünften einen Liquiditätsnachteil darstellt. Der Steuersatz von KESt und KöSt beträgt jeweils 25 %.

Juristische Personen und somit auch die GmbH können gegenüber der Bank eine Befreiungserklärung abgeben, in der mitgeteilt wird, dass die betreffenden Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind. Durch Abgabe dieser Befreiungserklärung wird von der Bank bei Guthabens-Zinsen die KESt nicht mehr abgezogen. Die Befreiungserklärung kann jederzeit abgegeben werden.

## Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) bietet Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmern einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Entgeltfortzahlungsaufwandes infolge Krankheit oder Unfall ihrer Dienstnehmer an.

Bei einer Arbeitsverhinderung durch einen Freizeit- oder Arbeitsunfall erhält der Dienstgeber bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss. Bei einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit steht der Zuschuss ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung zu. In beiden Fällen wird der Zuschuss längstens bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung gewährt, wenn der Krankenstand selbst länger als drei Tage dauert.

Ein Unfall muss möglichst rasch vom Dienstnehmer dem Dienstgeber gemeldet werden. Es wird empfohlen, vom Dienstnehmer eine unterschriebene Erklärung einzuholen, mit der er den Freizeitunfall bestätigt. Handelt es sich um einen Arbeitsunfall, muss der Dienstgeber die AUVA innerhalb von fünf Tagen über den Unfall informieren.

### Zuschuss ist separat zu beantragen

Die finanzielle Unterstützung wird für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge sowie Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte geleistet, sofern der Dienstgeber durchschnittlich pro Jahr weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigt. Der Zuschuss ist separat zu beantragen, das erforderliche Formular kann von der Homepage [www.auva.at](http://www.auva.at) heruntergeladen werden.

Seit 1.1.2007 besteht zudem die Möglichkeit, mittels ELDA-Service die Anträge elektronisch an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu übermitteln.

**Tipp:** Der Antrag auf den Zuschuss kann auch noch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruchs gestellt werden!

# Die neue Finanzpolizei und ihre Befugnisse



© BMF/citronenrot

Abgaben- und Sozialbetrug: Finanzpolizei schreitet ein

**Die 2011 aus der Taufe gehobene Finanzpolizei ist der Nachfolger der Sonder Einheit „KIAB“. Ein neuer Name und erweiterte Befugnisse sollen die programmierte Zielsetzung unterstreichen, Abgaben- und Sozialbetrug effektiver und rascher zu bekämpfen.**

Das Kernteam der ehemaligen KIAB wird um den sogenannten „Pool Finanzpolizei“ ergänzt. Bedarfsorientiert steht dabei je Finanzamt zusätzlich ein Pool von Mitarbeitern (unter anderem aus der Betriebsprüfung) zur Verfügung. Die finanzpolizeiliche Tätigkeit umfasst Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten zum Zwecke der Abgabenerhebung sowie „ordnungspolitische Maßnahmen“. Letztere sind insbesondere die Kontrolle der Vorgaben des Arbeitsmarktrechts, weiters die Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, der Gewerbeordnung oder des Strafgesetzbuches gegen Sozialbetrug.

## Einhaltung des Glücksspielgesetzes

Auch die Einhaltung des Glücksspielgesetzes wird von der Finanzpolizei überwacht. Im Rahmen dessen sind Kontrollen von Betriebsstätten und -räumlichkeiten und der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach den Bestimmungen des

Glücksspielgesetzes vorgesehen. Dies reicht bis zur vorläufigen Beschlagnahme von illegalen Glücksspielapparaten, sonstigen Eingriffsgegenständen und technischen Hilfsmitteln.

## Anhaltung und Untersuchung von Fahrzeugen

Je nach Materie stehen den Finanzbehörden unterschiedliche Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben zu. Anlässlich der Schaffung der Finanzpolizei im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz sind das Betretungsrecht, das Anhalterecht und das Recht auf Identitätsfeststellung hinzugekommen. Vom Betretungsrecht und vom Recht auf Identitätsfeststellung darf die Finanzpolizei nur dann Gebrauch machen, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine Zuwiderhandlung gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen wurde. Die Anhaltung und Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der mitgeführten Güter und das Auskunftsverlangen ist der Finanzpolizei gegenüber jedermann und ohne besonderen Grund erlaubt.

Ein gewaltsames Erzwingen der Befugnisse ist allerdings nicht zulässig. Die Anwendung von Zwangsgewalt wäre nur aus finanzstrafrechtlichen Gründen und im Rahmen der dort vorgegebenen Regeln erlaubt.

# Pflichtversicherung als Geschäftsführer

**Ob ein GmbH-Geschäftsführer nach ASVG oder GSVG zu versichern ist, macht einen erheblichen Unterschied.**

Der Beitragssatz im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) liegt bei 39,9 % der Beitragsgrundlage, während im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) lediglich 25,15 % anfallen. Dazu kommen im GSVG lediglich 1,53 % Selbständigenvorsorgebeitrag. Allerdings sind im GSVG auch bei nur geringen Einkünften Beiträge auf Basis von Mindestbeitragsgrundlagen zu leisten. Welche Pflichtversicherung vorteilhafter ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Der Gestaltungsspielraum ist jedoch stark eingeschränkt.

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind nach ASVG pflichtversichert, wenn die Beteiligungshöhe 25 % (mit oder ohne Sperrminorität) nicht übersteigt. Bei einer Beteiligung ab 50 % liegt eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vor.

## Gestaltungsspielraum zwischen 25 % und 50 %

Gestaltungsspielraum besteht bei einer Beteiligung von mehr als 25 % und weniger als 50 %. Entscheidend ist hier, ob der geschäftsführende Gesellschafter auf Grund seiner Beteiligung einen beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens hat. Dies ist dann der Fall, wenn er den Willen der Gesellschafterversammlung aktiv mitgestalten oder zumindest jene Beschlüsse verhindern kann, die die Ausübung von Weisungsrechten betreffen. Bei Vorliegen eines solchen beherrschenden Einflusses unterliegt er der Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Ist ein solcher Einfluss jedoch nicht gegeben, ist zu prüfen, ob eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Dabei muss die Eingliederung des Geschäftsführers im Betrieb geprüft werden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit stellt auf das Fehlen der Verfügungsmacht über die für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel ab. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Vorliegen eines Dienstverhältnisses nach dem ASVG anzunehmen.